

## **Art. 10 Nichtförmlichkeit des Verfahrens**

<sup>1</sup>Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. <sup>2</sup>Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.